

Ausstrahlung

Nach dem so genannten Territorialitätsprinzip gelten die Vorschriften für die Sozialversicherung grundsätzlich nur im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland. Werden beispielsweise Beschäftigte in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs entsandt und ist die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt gelten die (deutschen) Vorschriften über die Versicherungspflicht auch im Ausland weiter. Der Versicherungsschutz strahlt sozusagen in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs aus. Daher die Bezeichnung "Ausstrahlung".

Der Gesetzgeber wollte, dass auch Arbeitnehmer unter dem Schutz der deutschen Sozialversicherung stehen, bei denen feststeht, dass sie nach Beendigung eines vorübergehenden Auslandseinsatzes in Deutschland weiter arbeiten. Dies hat er in § 4 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Viertes Buch (SGB IV) durch die Vorschriften zur „Ausstrahlung“ geregelt. Es müssen drei Grundvoraussetzungen erfüllt sein, um Unfallversicherungsschutz über die „Ausstrahlung“ bestätigen zu können:

1. Es muss ein in Deutschland bestehendes Beschäftigungsverhältnis vorliegen.
2. Es muss eine Entsendung in ein Gebiet außerhalb Deutschlands vorliegen; d.h. die Arbeitnehmer müssen sich auf Weisung ihres (inländischen) Arbeitgebers in das Ausland begeben.
3. Die Entsendung muss im Voraus zeitlich begrenzt sein, wobei sich diese Begrenzung aus der Natur der Arbeit oder dem Arbeitsvertrag ergeben kann. Das Gesetz sieht hier allerdings keine Fristen vor.